

Satzung der Almend e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen Almend e.V. und ist am 1.08.2022 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 703555 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (4) Der Gerichtsstand ist Mannheim.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich an. Der Vorstand kann Beitritte zu weiteren Verbänden beschließen.

Der Verein hat lokale Gruppen und überörtliche Fachgruppen (zusammen: „Almend-Gruppen“) und kann Regionalbüros betreiben. Es ist gewünscht und angestrebt, sich weltweit zu vernetzen und die jeweiligen Regionen und ihre spezifischen Probleme global zu behandeln.

§ 2 - Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Renaturierung versiegelter Flächen, im Sinne der Naturschutzgesetze, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes gemäß § 52 Abs.2 Nr. 8 AO.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(a) Planung und Durchführung von Renaturierungen von Flächen sowie die Entsiegelung von Flächen im ländlichen und im städtischen Bereich auch durch die Beteiligung der Bürger:innen und Kommunen vor Ort. Es werden Partnerschaften mit Interessenvertretern:innen angestrebt.

(b) Aufbau der regenerativen Agrikultur in den Städten und auf dem Land, durch Projekte die auf dieses Ziel hinwirken. Dies soll durch das Anlegen von Flächen für zirkulare Landwirtschaft als Pilotprojekte dienen und somit als Idee in die Bevölkerung einwirken.

(c) Das schnelle Umsetzen der europäischen bzw. weltweiten „4 für 1000 Initiative“, durch Anlegen von Flächen für den Humusaufbau, die exemplarisch für die Bevölkerung sicht- und erlebbar sind.

(d) Der Umwelt- und Klimaschutz soll gefördert werden durch die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (Projekte), welche ökologische Fragestellungen behandeln oder der Erforschung der Grundlagen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes dienen. Die Erkenntnisse sollen den Bürgerinnen und Bürgern, digital, offen und frei zugänglich gemacht

werden.

(3) Almend ist nicht nur lokal, regional oder national bzw. europäisch aktiv, sondern ein System der weltweiten Vernetzung um die formulierten Ziele des Vereins und letztendlich der Menschheit selbst, kooperativ zu erreichen. Wir regeln die Ziele im städtischen oder kommunalen Bereich in der Abteilung AlmendStadt, die Aufgaben im ländlichen Bereich in der Abteilung AlmendLand und die Aufgaben im bildenden Bereich in der Abteilung AlmendBildung. Der Verein kann weitere Abteilungen je nach Bedarf bilden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückzahlung eingebrachter Vermögenswerte.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

(5) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 4 - Mitgliedschaft, Beitrag, Umlagen und Datenschutz

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen kann der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet

werden. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Antragstellung.

(2) Alle Kinder und Jugendliche des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

(3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Beiträge werden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres erhoben, werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen und sind am 31.01 fällig. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen zwei Jahre in Verzug sind, können unbeschadet ihrer Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig ab dem nächsten Geschäftsjahr veranlagt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsstaffelungen, Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen festzusetzen. Diese sind in einer Beitragsordnung zu regeln. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragsforderungen des Vereins zu stunden oder zu erlassen. Gleiches gilt für Ratenzahlungen.

(5) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.

(6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(7) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder

Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12 unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis spätestens 30.09 vorliegen muss. Minderjährige haben bei Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft innerhalb von 2 Monaten ab Erreichen der Volljährigkeit schriftlich zu kündigen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung eines fälligen Beitrags in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

(3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen oder vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet. Bis zur Jahreshauptversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(5) Der Austritt aus einer Abteilung ist jederzeit möglich, berührt aber nicht die Mitgliedschaft im Verein. Der Vereinsaustritt oder Eintritt in eine andere Abteilung muss separat erklärt werden. Bis dahin wird das Mitglied als passiv weitergeführt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie nach den Vereinsordnungen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel und jede Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 - Ehrungen, Ernennungen

- (1) Vorsitzende, Ältestenräte, Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenältestenrat und Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Ehrenmitglieder sind ab dem nächsten Geschäftsjahr nach der Ernennung von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.
- (2) Langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit können mit der Ehrennadel des Vereins und der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung. Die Ehrenmitgliedschaft befreit ab dem nächsten Geschäftsjahr nach Ernennung von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder.
- (3) Der Vorstand kann eine natürliche Person zum Mitglied ohne Beitragspflicht ernennen.

§ 8 - Führung und Verwaltung

Für die Führung und Verwaltung des Vereines sind folgende Organe bestellt:

- a) die Jahreshauptversammlung.
- b) der Vorstand.

c) der Ältestenrat.

§ 9 - Jahreshauptversammlung

(1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb des ersten Geschäftshalbjahres, statt.

Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung hierzu schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Mitgliederzeitschrift des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, der E-Mail bzw. der Mitgliederzeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung oder Wahl des Vorstandes
- Verschiedenes

(2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt jeweils eine Woche.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist dieser nicht

anwesend, wählt die Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Über jede Jahreshauptversammlung und besonders über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.

(5) Die Jahreshauptversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme der Berichte
- Wahl der beiden Kassenprüfer, des Ersatzprüfers und Entgegennahme ihrer Berichte
- Wahl der Ältestenräte, bzw. Beiräte auf Vorschlag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung bzw. deren Neufassung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Ausgenommen sind juristische Personen, die auf einen legitimierten Bevollmächtigten das Stimmrecht übertragen können. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.

(7) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes

bestimmt, offen durch Handzeichen durchgeführt. Blockwahl ist möglich.

§ 10 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1. Vorsitzenden.
2. Dem 2. Vorsitzenden.
3. Dem Schriftführer.
4. Dem Finanzvorstand.
5. Dem Organisationsleiter.
6. Dem Jugendwart.

(2) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei der Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Jahreshauptversammlung muss jedoch jedem Vorstandsmitglied alljährlich das Vertrauen aussprechen. Die Abwahl durch die Jahreshauptversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

(3) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Jahreshauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Führung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung

- Aufstellung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Anmeldung jeder Änderung im Vorstand in das Vereinsregister
- Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals
- Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Fachpersonals
- Berufung von ehrenamtlichen Fachpersonals
- Sonstiges, das sich aus der Satzung ergibt oder das Gesetz zwingend vorschreibt

5). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, der 2. Vorsitzende handelt nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

(6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung usw.) zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 - Der Ältestenrat

(1) Dem Vorstand steht der Ältestenrat ohne Stimmrecht, aber dafür mit Moral und Ethik zur Seite.

§ 12 - Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden vom Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern, für die Dauer von einem Jahr ein volljähriges Vereinsmitglied zum Ersatzprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach einem Jahr Pause zulässig. Die Wiederwahl des Ersatzprüfers ist möglich.

(2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensübersicht.

(3) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.

(4) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

(6) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

(7) Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen ein Kassenprüfer nicht zur Verfügung, wird die Kassenprüfung vom zweiten Kassenprüfer und dem Ersatzprüfer durchgeführt. Steht durch Rücktritt oder anderen Gründen nur ein Kassenprüfer, bzw. nur der Ersatzprüfer zur Verfügung, kann die Kasse von diesem allein geprüft werden. Stehen dagegen beide Kassenprüfer und der Ersatzprüfer durch Rücktritt oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, zwei Kassenprüfer kommissarisch zu benennen.

§ 13 - Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen

Jahreshauptversammlung zu setzen. Der Text der beantragten Satzungsänderung ist zusammen mit der Tagesordnung zu versenden.

(2) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Eine Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Eine von der Behörde angeordnete Satzungsänderung beschließt der Vorstand.

§ 14 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister, auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am _____ beschlossen.

Der Eintrag in das Vereinsregister ist am 30.10.2022 erfolgt.